

RS Vfgh 2007/6/12 B985/06, G118/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2007

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Allg

B-VG Art144 Abs2

VfGG §15 Abs2

Leitsatz

Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde; Zurückweisung des bedingten Individualantrags wegen Unzulässigkeit

Rechtssatz

Bei dem - trotz der Berufung auf Art139 B-VG offenbar auf Gesetzesprüfung nach Art140 B-VG gerichteten - Antrag handelt es sich nicht etwa um einen (an sich zulässigen) Eventualantrag, der an ein Hauptbegehr anknüpft, sondern um ein Begehr, das nur für den Fall als erhoben gelten soll, dass der Verfassungsgerichtshof im Beschwerdeverfahren zu einer bestimmten Rechtsmeinung gelangen sollte. Ein bedingter Antrag dieser Art erweist sich jedoch, weil ihm ein "bestimmtes Begehr" iS des §15 Abs2 VfGG fehlt, als unzulässig (vgl VfSlg 13866/1994 mwN, 14781/1997, 15198/1998).

Entscheidungstexte

- B 985/06,G 118/06

Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.06.2007 B 985/06,G 118/06

Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Individualantrag, Eventualantrag, Bedingung, Auslegung eines Antrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B985.2006

Dokumentnummer

JFR_09929388_06B00985_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at